

**Gemeinde Bretzfeld
Hohenlohekreis**

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Bretzfeld vom 08.11.2018 in der Fas-
sung vom 23.01.2025**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 06.11.2025 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 08.11.2018 in der Fassung vom 23.01.2025 beschlossen:

Abschnitt I.

Die §§ 1 Abs. 3, 15 Abs. 1, 36, 42 Abs. 1, 43 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 2, 53 und 54 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 08.11.2018 in der Fassung vom 23.01.2025 werden wie folgt geändert:

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(3) entfällt.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,95 Euro.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss	Nenndurchfluss	netto	brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer
Q ₃ 4	Qn 2,5	5,12 €/Monat	5,4784 €/Monat
Q ₃ 10	Qn 6	12,80 €/Monat	13,6960 €/Monat
Q ₃ 16	Qn 10	20,49 €/Monat	21,9243 €/Monat
Q ₃ 63	Qn 40	80,67 €/Monat	86,3169 €/Monat
Q ₃ 100	Qn 100	128,06 €/Monat	137,0242 €/Monat

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,66 € (netto) bzw. 3,9162 €/m³ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,66 € (netto) bzw. 3,9162 €/m³ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für den 01.01.2026 - 24.08.2026 zum 25.08.2026, für den 25.08.2026 - 31.12.2027 mit Ablauf des Kalenderjahres 2027. Ab dem Jahr 2028 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und ein Viertel der Grundgebühr zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

§ 48 Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden im Jahr 2026 zum 15.03.2026, 15.06.2026 und zum 15.09.2026 zur Zahlung fällig.

Ab dem Jahr 2027 werden die Vorauszahlungen gemäß § 47 jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 53 Umsatzsteuer

§ 53 entfällt.

§ ~~54~~ 53 Inkrafttreten

§ 54 wird zu § 53.

Abschnitt II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Bretzfeld, den 06.11.2025

Martin Piott
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.